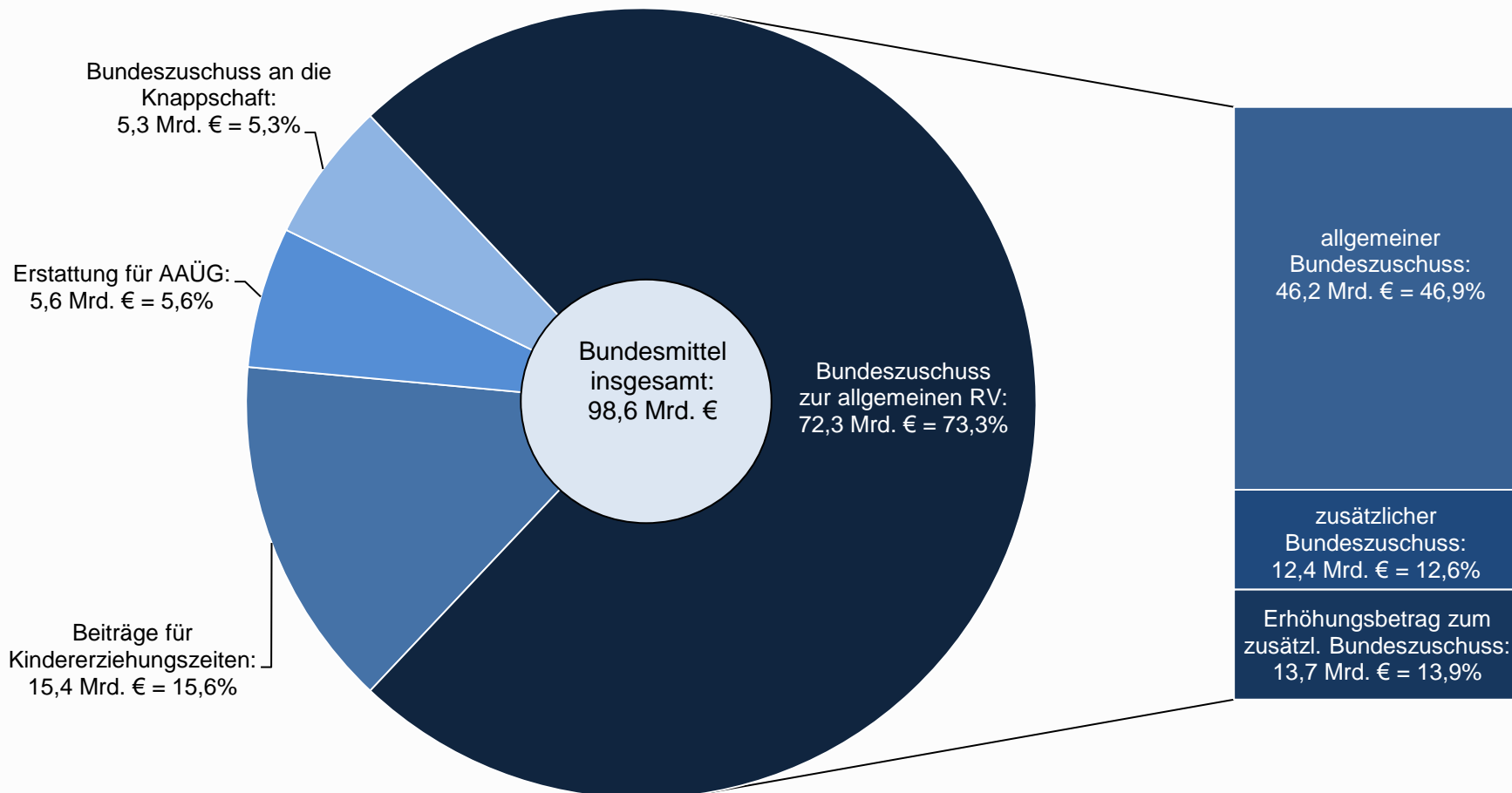


■ Bundesmittel an die Gesetzliche Rentenversicherung 2019 in Mrd. €



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2020), Statistikportal

Bundesmitten an die Gesetzliche Rentenversicherung 2019

Der Bund beteiligt sich mit einem erheblichen Mitteleinsatz an der Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2019 wurden dafür knapp 99 Mrd. Euro bereitgestellt, das entspricht in etwa 27 % des Bundeshaushaltes (vgl. [Abbildung II.13](#)). Diese Mittel umfassen nicht nur die Bundeszuschüsse zur allgemeinen Rentenversicherung (vgl. [Abbildung VIII.34](#)), sondern daneben auch den Zuschuss an die knapp-schaftliche Rentenversicherung, die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten sowie die Erstattung einigungsbedingter Leistungen.

Mit den Bundeszuschüssen zur allgemeinen Rentenversicherung sollen die gesellschaftspolitischen, nicht beitragsfundierten Aufgaben der Rentenversicherung abgedeckt und der Verantwortung des Bundes für die Stabilität dieses wichtigsten Sozialversicherungszweiges Rechnung getragen werden. Zu den gesellschaftspolitischen Aufgaben der Rentenversicherung zählen u.a. die Folgekosten der deutschen Einigung, die Kriegsfolgelasten und die Renten an die Spätaussiedler. Es wäre verteilungspolitisch nicht vertretbar, diese allgemeinen staatlichen Aufgaben nur durch den Kreis der Beitragszahler zu finanzieren.

Die Beiträge des Bundes für die Kindererziehungszeiten werden Form einer pauschalen Abgeltung an die allgemeine Rentenversicherung gezahlt. Die Höhe des Pauschalbeitrags wird jährlich nach Maßgabe der Entwicklung der Bruttolöhne- und -gehälter, des Beitragssatzes sowie der Anzahl der unter dreijährigen Kinder fortgeschrieben. Für das Jahr 2019 beträgt die Pauschale 15,4 Milliarden Euro. Die Ausgaben für die Kindererziehungszeiten liegen aber deutlich höher. Dies ist die Folge der 2014 neu eingeführten und 2019 erweiteren „Mütterrente“: Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, wurde bis Mitte 2014 nur ein Jahr als Erziehungszeit anerkannt. Seit Juli 2014 und dann 2019 sind die Zeiten von 12 auf 30 Monate verlängert worden. Der pauschale Beitrag des Bundes ist allerdings nicht entsprechend angepasst worden.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Finanzstatistik der Deutschen Rentenversicherung.